

Jahrgang **2022**

Nummer **32**

ausgegeben am **13.07.2022**

Verkündungsblatt

Fachhochschule Bielefeld

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der FH Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der FH Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2022 32 a Zwölfte Änderung Hygienekonzept COVID 19 der Fachhochschule Bielefeld Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule	385 – 391
Nr. 2022 32 b Zweite Änderung Brandschutzordnung der Fachhochschule Bielefeld Teil B gemäß DIN 14096	392 - 402
Nr. 2022 32 c Zweite Änderung Brandschutzordnung der Fachhochschule Bielefeld Teil C gemäß DIN 14096	403 - 413

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



Zwölfte Änderung

Hygienekonzept COVID 19

der Fachhochschule Bielefeld

Corona am Arbeitsplatz/in der Hochschule

Hygienebedingungen, Sicherheits- und Handlungsanweisungen nach dem
Infektionsschutzgesetz

13/2022

Erstellt Juni 2020

Stand Juli 2022

Inhalt:	Seite
1. Einleitung	3
2. Vor dem Betreten der Hochschule	
2.1 Verhalten beim Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19	3
2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19	3
2.3 Schutz besonders gefährdeter Personen	4
3. Im Gebäude	
3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen	4
3.2 Büroräume	5
3.3 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Vorstellungsgespräche/ Fortbildungen	5
3.4 Veranstaltungen	5
3.5 Lehr- und Praxisveranstaltungen	6
3.6 Prüfungen	6
3.7 Lernarbeitsplätze	6
3.8 Lüftung/Lüftungsanlagen	6
3.9 Erste Hilfe	7
4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten	7
5. Rechtsgrundlagen	7
6. Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld plant und koordiniert in Abstimmung mit dem Lagezentrum seit Beginn der Corona-Pandemie die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und überprüft die Wirksamkeit derselben.

Aufgrund der sich stetig ändernden Situation besteht keine Garantie auf Vollständigkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. Anweisungen.

Die dargestellten Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten. Das Tragen einer FFP2-Maske, mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske in den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld ist nicht mehr erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Das Tragen wird jedoch weiterhin empfohlen. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes. Für die gesamten Außenflächen aller Liegenschaften der Fachhochschule Bielefeld wird das Tragen einer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstandes ebenfalls empfohlen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die derzeitige Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Ein weiterhin verantwortungsvolles Handeln und ein rücksichtsvoller, besonnener Umgang miteinander ist nach wie vor angemessen.

Präsente Beratungen und Serviceleistungen werden grundsätzlich wieder angeboten. Vorgesetzte entscheiden über die notwendige Präsenz ihrer Mitarbeiter*innen.

2. Vor dem Betreten der Hochschule

2.1 Verhalten beim Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID 19

Personen mit erkennbaren bzw. nachgewiesenen Symptomen (Fieber > 37,5°C, Geruchs- und Geschmacksstörungen, „neuer“ Husten, neu aufgetretener erheblicher Schnupfen) empfehlen wir, Zuhause einen Selbsttest im Rahmen der Beschäftigtentestung durchzuführen. Studierende haben die Möglichkeit, einen Selbsttest bzw. einen Test im Testzentrum der Universität Bielefeld durchzuführen. Ist dieser negativ, können die Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld aufgesucht werden.

Die Fachhochschule bittet die Studierenden auch weiterhin, vor dem Besuch der Hochschule einen Selbsttest durchzuführen und befürwortet die Inanspruchnahme des Testzentrums.

2.2 Erkrankung bzw. Verdacht auf COVID 19

Kolleg*innen im Dezernat/Fachbereich bzw. im unmittelbaren Arbeitsumfeld sind – ohne Nennung des Namens der erkrankten Person – über eine Erkrankung und das weitere Vorgehen zu informieren.

2.3 Schutz besonders gefährdeter Personen

Sollte kein Immunstatus vorliegen, gilt für Risikogruppen (s. Link) und Personen mit Grunderkrankungen eine besondere Regelung. Setzen Sie sich bitte zur weiteren Abklärung mit dem

Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld unter arbeitsschutz@fh-bielefeld.de in Verbindung. Von hier aus erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt eine individuelle Einschätzung der Situation und sich daraus ergebende Maßnahmen.

Eine Beschäftigung ist nur nach ärztlicher Bestätigung zulässig.

Informationen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Sollte eine Präsenz von Schwangeren an der Fachhochschule Bielefeld unumgänglich bzw. erforderlich sein, setzen sich Beschäftigte und Studentinnen mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld in Verbindung.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

Beschäftigte und Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske bzw. einen medizinischen Mundschutz tragen können, wenden sich an den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Fachhochschule Bielefeld. Hier wird eine spezifische Prüfung des Ausschlusses zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. eines medizinischen Mundschutzes in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Bielefeld vorgenommen und nach positiver Prüfung eine Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht in den v.g. Räumlichkeiten ausgestellt. Diese wird dann der Antrag stellenden Person nach Prüfung der Identität ausgehändigt. Die im Vorfeld genannte Bescheinigung ist jeweils für das laufende Semester gültig.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Bitte senden Sie kein ärztliches Attest bzw. Daten die Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben, per Mail.

Kontakt: arbeitsschutz@fh-bielefeld.de

3 Im Gebäude

3.1 Mindestabstand, FFP2-Maske bzw. medizinische Gesichtsmaske, andere Maßnahmen

Die Aushänge zu den Hygienemaßnahmen an der Fachhochschule Bielefeld in den Eingangsbereichen sind zu beachten.

In den Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern der Fachhochschule Bielefeld ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Das Tragen wird jedoch auch bei Einhaltung des Mindestabstandes weiterhin empfohlen. Gleiches gilt für die Tiefgarage des Fachhochschulhauptgebäudes.

Auf das Tragen einer Maske kann in den Fällen verzichtet werden, in denen dies auch nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW zulässig ist, wie beispielsweise aus medizinischen Gründen. (§ 3 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW).

Wir empfehlen weiterhin die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Beachten Sie, dass FFP2-Masken gem. den Vorschriften des Arbeitsschutzes nicht durchgehend getragen werden sollen (Richtwert der Tragedauer bei körperlich anstrengender Tätigkeit 75 Minuten und bei geistiger Tätigkeit 150 Minuten, 30 Minuten Erholungsdauer). In der Zeit der Erholungsdauer ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Allen Beschäftigten werden durch die Fachhochschule Bielefeld bei Bedarf Selbsttests zur Verfügung gestellt. Die v.g. Tests sind in den jeweiligen Fachbereichen und Dezernaten erhältlich.

3.2 Büroräume

Einzelbüros bis zu einer Größe von 8 m² werden grundsätzlich nur von einer Person besetzt. Die Belegung von Mehrfachbüros ist unter Einhaltung des Mindestabstandes wieder möglich, sofern alle anwesenden Büronutzer*innen mit der Mehrfachnutzung einverstanden sind. Auch bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern empfehlen wir das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske. Wird ein Mehrfachbüro durch mehrere Nutzer*innen belegt, wird empfohlen, tagesaktuell einen Selbsttest durchzuführen. Der Test wird von der Fachhochschule Bielefeld zur Verfügung gestellt.

3.3 Besprechungen/Sitzungen/Gremientermine/Berufungskommissionen/Vorstellungsgespräche /Fortbildungen

Besprechungen können wieder in Präsenz durchgeführt werden, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht.

Vorstellungsgespräche können in Präsenz durchgeführt werden. Sind Präsenzvorstellungsgespräche angedacht, wird weiter ein zweistufiges Verfahren empfohlen. Zunächst sollten die Vorstellungsgespräche digital durchgeführt werden, um eine Vorauswahl treffen zu können. Im zweiten Schritt könnten Vorstellungsgespräche in Präsenz stattfinden.

Gremiensitzungen können in Präsenz oder digital bzw. hybrid stattfinden; die Entscheidung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Vorsitzende sollen prüfen, inwieweit eine präsenzte Sitzung tatsächlich erforderlich ist.

Lediglich für Besprechungen und Vorstellungsgespräche gilt: Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern und einem ausreichend großen Raum kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden; bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wird das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske empfohlen.

Bei Gremiensitzungen und Fortbildungen ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

3.4 Veranstaltungen

Ab dem Sommersemester 2022 sind interne Veranstaltungen an der Fachhochschule Bielefeld wieder erlaubt. Die Hochschulleitung bittet aber alle Veranstalter*innen angesichts einer nach wie vor schwer einschätzbaren Pandemieentwicklung von Fall zu Fall kritisch zu hinterfragen, ob eine Veranstaltung tatsächlich notwendig ist. Externe Veranstaltungen werden ab dem Sommersemester 2022 nur in Einzelfällen stattfinden können. Alle Veranstaltungen sind über die Seiten der Hochschulkommunikation unter <https://www.fh-bielefeld.de/event/anmeldung> anzumelden. Diese

bleiben weiterhin Einzelfallentscheidungen und sind ebenfalls über die Seiten der Hochschulkommunikation anzumelden.

Grundsätzlich ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

3.5 Lehr- und Praxisveranstaltungen

Die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen ist grundsätzlich wieder in Präsenz möglich. In geringem Umfang finden Lehr- und Praxisveranstaltungen weiterhin digital statt. Grundsätzlich ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Für Exkursionen im Inland gelten die Verordnungen der jeweiligen Bundesländer.

3.6 Prüfungen

Für mündliche Prüfungen gilt: Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern und einem ausreichend großen Raum kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden.

In schriftlichen Prüfungen kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden. Es besteht die dringende Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske. Für schriftliche Prüfungen werden atmungsaktive FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

3.7 Lernarbeitsplätze

Bei einem Mindestabstand von 1,5 Metern und einem ausreichend großen Raum kann auf das Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske verzichtet werden; bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wird das Tragen einer FFP2-Maske bzw. medizinischen Gesichtsmaske empfohlen.

3.8 Lüftung/Lüftungsanlagen

In allen Räumen, ist eine regelmäßige Stoßlüftung durchzuführen. Unter einer Stoßlüftung wird der kurzzeitige, intensive Luftaustausch von ca. 3 – 10 Minuten verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Empfohlen wird diese für Büroräume nach 60 Minuten und in Besprechungsräumen sowie in Seminarräumen, die über keine mechanische Lüftung verfügen, nach 20 Minuten. Die Mindestdauer ist von diversen Faktoren abhängig. Hier spielen die Temperaturdifferenz zwischen Innen- und Außentemperatur sowie die Windverhältnisse eine entscheidende Rolle. Folgende Richtwerte über die Dauer der Stoßlüftung sind anzuwenden: Im Sommer beträgt die empfohlene Dauer der Stoßlüftung unter Berücksichtigung der

Außentemperatur bis zu 10 Minuten, im Frühling/Herbst beträgt diese 5 Minuten und im Winter 3 Minuten.

Im Audimax und den Hörsälen ist eine regelmäßige Stoßlüftung nicht erforderlich, da diese Räumlichkeiten über eine mechanische Lüftung verfügen. Die Stoßlüftung erfolgt ausschließlich in den Räumen, in denen die Fensterflügel ganz zu öffnen sind. Wenn die Fenster lediglich eine Kippfunktion haben (einschl. der Oberlichter) bitte nicht unterstützend lüften, damit die Luftströmung der mechanischen Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

3.9 Erste Hilfe

Die Notfallorganisation für den regulären Hochschulbetrieb findet Anwendung.

Um Ersthelfer*innen der Fachhochschule Bielefeld vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, sind keine Mund zu Mund Beatmungen durchzuführen. Stattdessen sind die Beatmungsmasken zu verwenden. Die in der Notfallorganisation beschriebenen Handlungsanweisungen zum Verhalten bei Unfällen finden Anwendung.

4. Hausrecht/Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen erfolgt, unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden, mit den Mitteln des Hausrechts und des Dienstrechts, ggf. durch Meldung an die Ordnungsbehörden.

5. Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz
DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
ASR-A3-6-1 Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lüftung
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
Coronaschutzverordnung NRW
Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

6. Inkrafttreten

Die zwölfte Änderung des Hygienekonzeptes tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend.

Die elfte Änderung des Hygienekonzeptes wird mit Inkrafttreten der zwölften Änderung des Hygienekonzeptes außer Kraft gesetzt.

Bielefeld, den 11.07.2022

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

gez. G. Schnier
Gehsa Schnier